



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2016

40. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 14 B, 1. Änderung – Südlich Moorkamp/Knickchaussee – vom 31. Mai 2016

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 von Borchel – Borcheler Damm 35 (Vorhaben- und Erschließungsplan) – der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30. Mai 2016

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung – Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld – vom 31. Mai 2016

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2016 vom 17. Dezember 2016

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 24. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2016 vom 21. April 2016

1. Satzung über die Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen vom 19. Mai 2016

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2016 vom 2. Mai 2016

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 14 B, 1. Änderung - Südlich Moorkamp/Knickchaussee -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 B - Südlich Moorkamp/Knickchaussee - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

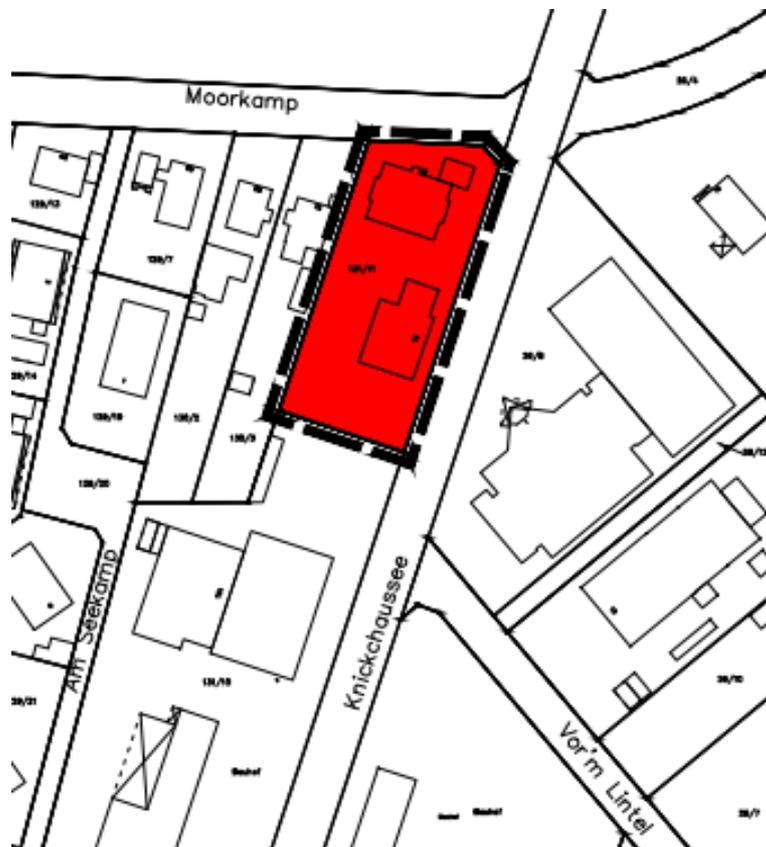
Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

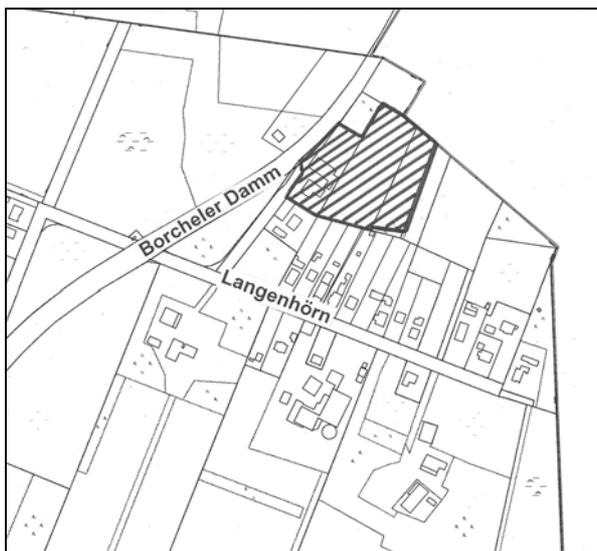


- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Stadt Rotenburg (Wümme)
Aufhebung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 von Borchel
- Borcheler Damm 35 (Vorhaben- und Erschließungsplan) -

Der am 23.05.2013 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossene o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 09.06.2015 durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 1. Senat - für unwirksam erklärt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 von Borchel ist im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.



Durch das rechtskräftige Gerichtsurteil sind die betroffenen Flurstücke 22/7, 64/4 und 22/5 weiterhin Bestandteil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 1 von Borchel vom 08.11.2008. Das Flurstück 23/16 befindet sich planungsrechtlich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich.

Rotenburg (Wümme), den 30.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 100, 1. Änderung
- Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 - Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 31.05.2016 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2016

Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge | 15.151.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen | 15.151.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 170.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 72.000 € |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.381.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.490.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.514.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.146.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.632.300 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	578.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.528.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.215.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.632.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 545 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 415 %
2. Gewerbesteuer	auf 380 %

Visselhövede, den 17. Dezember 2015

Ralf Goebel (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 und 120 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Visselhövede öffentlich aus.

Visselhövede, den 31. Mai 2016

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

8. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 23.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 23.02.2015 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8
Ehrenbeamte und andere Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes und des Verdienstausfalles erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister (einschl. 26,00 € Reisekosten)	210,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	65,00 €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehren	90,00 €
b) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	70,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	24,00 €
Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
Atemschutzwart	41,00 €
Stellv. Atemschutzwart	21,00 €
Zeugwart	30,00 €
Samtgemeindejugendwart	21,00 €
Jugendwart in Ortsfeuerwehren	40,00 €
Leiter/in der Kinderfeuerwehr	40,00 €
Gerätewart in Ortsfeuerwehren je Fahrzeug	14,00 €
Pressewart	24,00 €
Frauenbeauftragte	102,00 €
Integrationsbeauftragte/r	150,00 €

(2) Die/Der Hauptstandesbeamte/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die stellvertretenden Standesbeamten/Standesbeamtinnen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 €.

(3) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 50,00 € pro Tag.

(4) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2016 in Kraft.

Oerel, den 24. Mai 2016

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	525.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	595.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	492.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	507.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	47.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	492.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	554.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 82.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Lengenbostel, 21. April 2016

Jungemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Lengenbostel öffentlich aus.

Lengenbostel, 31. Mai 2016

Gemeinde Lengenbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

**1. Satzung
über die Änderung der Satzung
über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 8 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sittensen, Landkreis Rotenburg (Wümme) erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Gemeindedirektor | 200,00 Euro |
| 2. Stellvertretender Gemeindedirektor | 100,00 Euro“ |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2016 in Kraft.

Sittensen, 19.05.2016

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor
Miesner

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 02.05.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.205.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.205.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.178.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.004.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	115.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.178.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.136.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 196.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Wohnste, 2. Mai 2016

Brandt (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wohnste öffentlich aus.

Wohnste, 31. Mai 2016

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2016 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.